



Kanton Zürich
Baudirektion



Bestellformular Jagdpass

Amt für Landschaft und Natur
Fischerei- und Jagdverwaltung

Kontakt: Amt für Landschaft und Natur, Fischerei- und Jagdverwaltung, Eschikon 28, 8315 Lindau
Telefon +41 43 257 97 97, www.zh.ch/fjv

Personennummer

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Heimatort / Land:

Strasse:

PLZ / Ort:

Telefon:

E-Mail:

Folgender Abschnitt muss bei erstmaliger Passbestellung ausgefüllt werden:

Prüfung zur Zulassung als Anwärterin oder Anwärter / Jahr: _____

Jagdprüfung / Jahr: _____ Kanton: _____

Bei erstmaliger Bestellung muss eine Kopie des Jagd-Fähigkeitsausweises beigelegt werden!

Der Jagdpass ist nur zusammen mit einem Treffsicherheitsnachweis (gemäss § 8 lit. d. JG), welcher nicht älter als 12 Monate ist, gültig

Versicherung (Zutreffendes ankreuzen)

- Ich wünsche die Kollektivversicherung des Kantons Zürich
- Ich habe eine Jagdhaftpflichtversicherung über mindestens Fr. 2 Mio. **bei nachstehender Versicherungsgesellschaft:** _____

Gewünschter Gästejagdpass (Zutreffendes ankreuzen)

- 1-Jahresjagdpass*
- 2-Jahresjagdpass*
- Ich wünsche meinen 1-, bzw. 2-Jahresjagdpass zusätzlich im Kreditkartenformat (Fr. 20)
- 6-Tagesjagdpass (einzelne Tage pro Jagdjahr frei wählbar)
- 2-Tagesjagdpass für die Zeit vom _____

* können nur mit anerkannter Jagdprüfung (siehe Rückseite) bezogen werden!

Bitte Rückseite beachten!



Jagdausschlussgründe gemäss § 10 des Jagdgesetzes:

§ 10: Von der Jagd ist ausgeschlossen, wer

- a) die Voraussetzungen nach §8 Abs. 1 lit. a-c nicht mehr erfüllt,
- b) durch rechtskräftiges Strafurteil von der Jagdberechtigung ausgeschlossen ist,
- c) Aufgrund der Gesetzgebung oder eines gerichtlichen oder behördlichen Entscheids keine Waffen besitzen oder erwerben kann,
- d) die Schusswaffe unvorsichtig führt,
- e) wegen eines Verbrechens oder wegen eines vorsätzlich begangenen Vergehens zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist,
- f) wiederholt in angetrunkenem Zustand oder unter Betäubungs- oder Arzneimittelfluss im Sinne des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958⁶ jagt

Mit der Unterschrift bestätigt der/die Jagdpassbewerber/-in, dass keine Jagdausschlussgründe gemäss § 10 des kantonalen Jagdgesetzes vorliegen. Der Jagdpass wird dem Inhaber oder der Inhaberin ohne Entschädigung entzogen, wenn Tatsachen eintreten oder bekannt werden, wegen deren er nicht hätte verabfolgt werden dürfen.

Der/die Unterzeichnende bestätigt, dass er/sie von den vorgenannten Jagdausschlussgründen Kenntnis genommen hat und über den nötigen Versicherungsschutz verfügt. Nach Eintritt eines Ausschlussgrundes während des Jagdjahres ist der Jagdpass umgehend zurückzuschicken.

Datum: _____ **Unterschrift:** _____

Bitte den Jagdpass an folgende Adresse senden:

Nur ausfüllen, wenn Pass und Rechnung an den Gastgeber geschickt werden sollen!

Hinweis für Passbestellung

Das korrekt ausgefüllte und unterschriebene Formular ist an die Fischerei- und Jagdverwaltung, Eschikon 28, 8315 Lindau, oder mail: fjv@bd.zh.ch zu senden.
Auskunft erteilt Tel.: 043 257 97 97.

Damit die fristgemässe Ausstellung des Passes sichergestellt werden kann, muss dieses Formular **mindestens 1 Woche vor dem gewünschten Gültigkeitsdatum** bei der Fischerei- und Jagdverwaltung eintreffen.

***Anerkannte Jagdprüfungen:**

Personen, welche die Zürcher Jagdprüfung oder die Jagdprüfung eines der Gegenrechtskantone (AG, AI, AR, BE, BL, FR, GL, LU, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, ZG) oder eines deutschen oder österreichischen Bundeslandes absolviert haben, können Jagdpässe für den Kanton Zürich erwerben, sofern sie in einem der genannten Kantone oder Bundesländer ihren Wohnsitz haben. Das Wohnortsprinzip zum Zeitpunkt der Prüfung bleibt vorbehalten.

Beschränkt anerkannte Jagdprüfungen:

Wer eine Jagdprüfung aus den Kantonen JU, NE und VD oder eine französische oder italienische Jagdprüfung vorweisen kann, ist zum Bezug von 2- und 6-Tagesjagdpässen berechtigt. Jagdprüfungen anderer Länder können auf Gesuch hin beschränkt anerkannt werden.